

Informationsblatt für Namens-Genussrechte 2022 der Bottroper Bier GmbH

1. Art der Vermögensanlage	Namens-Genussrechte 2022 der Bottroper Bier GmbH
2. Emittentin und Anbieterin der Vermögensanlage	Bottroper Bier GmbH, Sterkrader Straße 177, 46242 Bottrop
3. Gesamt-Endverkaufspreis aller Genussrechte 2022; Nennbetrag eines Genussrechts; Zeichnungsbeginn	Der Gesamt-Endverkaufspreis der Namens-Genussrechte 2022 der Bottroper Bier GmbH für 2022 beträgt 99.828,00 €; der Nennbetrag eines Genussrechts ist 177,00 €, dies ist gleichzeitig die Mindest-Zeichnungssumme. Die Zeichnung mehrerer Genussrechte ist im Rahmen der Kapazitäten bis zu maximal 3 Stück zu je 177,00 € möglich. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Zeichnung ist möglich ab dem 21.10.2022, bis der Gesamt-Endverkaufspreis erreicht ist.
4. Vergütung	Jeder Genussrechtsinhaber erhält erstmals für das Geschäftsjahr 2023 (1. Januar bis 31. Dezember) nach Maßgabe der Genussrechtsbedingungen eine Vergütung in Form Bottroper Bier Sonderedition für das Geschäftsjahr. Einlösbar ist die Vergütung ausschließlich in der Brauerei der Bottroper Bier GmbH in der Sterkrader Straße 177, 46242 Bottrop.
5. Laufzeit, Kündigung	Die Mindest-Laufzeit der Genussrechte 2022 beträgt 7 Jahre. Die Kündigung der Genussrechte ist schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erstmals zum 31.12.2029 möglich. Wird nicht gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr. Die ordentliche Kündigung des Genussrechts ist nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Recht der Kündigung des Genussrechts aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
6. Risiken	<p>Der Erwerb der Genussrechte ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.</p> <p>Nachfolgend werden die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage dargestellt und erläutert. Es können aber nicht alle mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken dargestellt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend und erschöpfend erläutert werden. Da der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile der Vermögensanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) insgesamt 100.000,00 € nicht übersteigt, ist eine ausführlichere Darstellung im Rahmen eines Verkaufsprospekts (§§ 6 ff. VermAnlG) oder eines Vermögensanlagen-Informationsblatts (§§ 13 ff. VermAnlG) nicht erforderlich.</p>
Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken sowie unternehmensbezogene Risiken	Die Genussrechte sind eine unternehmerische Beteiligung mit Anspruch auf eine Vergütung in Form von Naturalien (Bezug von Sondergläsern oder Sonderbieren) und Rückzahlung. Die Gewährung der Vergütung hängt unter anderem davon ab, dass die Bottroper Bier GmbH im Verlustfall trotz des Verlustes zumindest ausreichende Eigenkapital-Rücklagen, welche nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind, sowie ausreichende Liquidität und Produktionsmittel aufweist, um die Vergütung zu gewähren. Die Ertrags- und Finanzlage der Bottroper Bier GmbH ist abhängig von der Marktlage, den Wettbewerbsbedingungen, der Unternehmensführung sowie von externen Ereignissen oder Katastrophen. Negative Einflüsse können daher zu einer Verringerung oder dem Ausfall der Vergütung sowie zu einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger investierten Kapitals führen.
Verlustteilnehmerisiko	Da die Genussrechte an etwaigen Verlusten der Bottroper Bier GmbH teilnehmen, besteht für Anleger das Risiko, dass sie durch die Verlustteilnahme einen Teil oder sogar das gesamte eingesetzte Kapital verlieren.
Risiko der eingeschränkten Veräußerbarkeit	Die Genussrechte sind nur im Ausnahmefall veräußerbar. Sie können weder an einer deutschen oder ausländischen Börse noch an einem Zweitmarkt gehandelt werden. Es besteht das Risiko, dass ein Anleger, der ggf. Liquiditätsbedarf hat, keine Veräußerungsmöglichkeit für die Genussrechte hat.
7. Nachrang, keine Nachschusspflicht	Die Genussrechte sind nachrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Bottroper Bier GmbH, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Das Genussrechtskapital wird im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Bottroper Bier GmbH nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger und vor dem Eigenkapital der Gesellschafter zurückgezahlt. Eine über die vereinbarte Zeichnungssumme hinausgehende Nachschusspflicht besteht nicht.
8. Übertragung, keine Vererblichkeit	Die Genussrechte können grundsätzlich nicht übertragen werden. Eine Übertragung ist nur mit Ausnahme-Zustimmung der Emittentin möglich, auf welche kein Anspruch besteht. Übertragbar ist aber die Berechtigung zum Bezug der Vergütung („Das Genussrecht als Geschenk“). Der Genussrechtsinhaber wechselt in diesem Fall nicht. Die Genussrechte sind nicht vererblich.
9. Besteuerung	Die Vergütung aus den Genussrechten unterliegt der Einkommensteuer ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer. Die Bottroper Bier GmbH ist zur Abführung von Quellensteuern verpflichtet, wenn kein ausreichender Freistellungsauftrag des Anlegers vorliegt. Es besteht eine Obliegenheit jedes Genussrechtsinhabers zur Erteilung eines ausreichenden Freistellungsauftrags nach Maßgabe der Genussrechtsbedingungen. Wird trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Bottroper Bier GmbH und trotz Hinweises auf die Kündigungsmöglichkeit kein ausreichender Freistellungsauftrag eingereicht, so kann das Genussrecht seitens der Bottroper Bier GmbH außerordentlich gekündigt werden. Besteht kein ausreichender Freistellungsauftrag und ist seitens Bottroper Bier GmbH Kapitalertragsteuer abzuführen, so ist der Genussrechtsinhaber zur Erstattung verpflichtet.